



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz.

Das Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 391), wird wie folgt geändert:

Artikel 1**Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz**

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Sammeln,“ wird das Wort „Kennzeichnen,“ eingefügt.
 - bb) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Nach dem Wort „Verarbeiten“ werden die Wörter „und Verwenden“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Tierseuchenkasse kann Beihilfen nach Maßgabe einer Satzung für die Kosten der Beseitigung (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) von Vieh im Sinne von § 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes gewähren.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Land erstattet der Tierseuchenkasse für die Gewährung der Beihilfen 25 v. H. der Kosten der Beseitigung bis 31. Dezember 2019 und 12,5 v. H. der Kosten der Beteiligung für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020. Die Tierseuchenkasse rechnet jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres mit dem Land ab.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem „Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz“ (TierNebG) vom 25. Januar 2004, geändert am 4. August 2016 und den nachfolgend beschlossenen Gesetzen und Verordnungen, wurde die europäische Vorgabe in das deutsche Recht umgesetzt. Ziel der verschiedenen rechtlichen Vorgaben ist, durch einen entsprechenden Umgang mit den tierischen Nebenprodukten und eine geordnete Entsorgung dieser Abfälle eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch und Tier wie eine Übertragung von Tierseuchen oder ein Einbringen in die Lebenskette von nicht zum Verzehr geeignetem Fleisch zu verhindern.

Die Änderung des Ausführungsgesetzes zum *Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz* ist zwingend erforderlich, da eine Gewährung von Beihilfen für die Beseitigung von Tierkörpern verendeter Tiere auch nach dem 31. Dezember 2018 nötig ist. Wenn keine Änderung des Gesetzes erfolgt, kann die Tierseuchenkasse nach diesem Gesetz ab dem 1. Januar 2019 keine Beihilfe mehr gewähren und die Beteiligung des Landes entfällt. Die sachgemäße Beseitigung der tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1 und der Kategorie 2 dient ebenso der Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG).

Die Beihilfen zu den Kosten der Beseitigung von Vieh im Sinne der Tierseuchenbekämpfung (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) sind fortzuführen.